



„Artenschutz“

Besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als besonders geschützt die Exemplare der aufgeführten Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), alle „europäischen Vogelarten“ sowie die Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Ob auch Ihr Exemplar einem besonderen Schutz unterliegt, erfahren Sie unter anderem bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau (Tel. (08131) 74-236). Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (z.B. www.bfn.de oder www.wisia.de).

Bestandsmeldepflicht

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, muss gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Dachau), unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsmeldung jeden Zu- und Abgang schriftlich anzeigen. Diese Anzeige muss Angaben über Zahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Entsprechende Formblätter zur Bestandsanzeige sind auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau erhältlich (<https://www.landratsamt-dachau.de/abfall-naturschutz-umwelt/naturschutz/artenschutz>). Auf Wunsch senden wir Ihnen das Formular auch zu. Von der Bestandsmeldepflicht ausgenommen sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten.

Bei Verstoß gegen die Anzeigenpflicht, ob fahrlässig oder vorsätzlich, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belegt werden kann (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV).

Der Besitzer hat der Bestandsanzeige Nachweise über die rechtmäßige Herkunft des Exemplars beizufügen (z.B. Kaufurkunden, Herkunftsbescheinigungen, Cites-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen etc.), um eine Besitzberechtigung nachzuweisen (§ 46 BNatSchG).

Skorpione und Spinnen sind keine Wirbeltiere und deshalb nach dem Artenschutzrecht nicht meldepflichtig. Dennoch sind diese Tiere besonders geschützt und der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft muss auf Verlangen erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, muss mit einer Beschlagnahme und dem Einzug der Tiere gerechnet werden. Beachten Sie aber bitte die Ausführungen zum „Halten von gefährlichen Tieren“.

Kennzeichnungspflicht

Viele Exemplare besonders geschützter Arten müssen gekennzeichnet werden.

60 % aller geschützten Reptilien und fast alle Vögel müssen gekennzeichnet werden. Fehlt die Kennzeichnung, ist der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Exemplars schwierig und Sie müssen mit der Beschlagnahme und dem Einzug des Exemplars rechnen. Zusätzlich können Bußgeldverfahren oder Strafverfahren eingeleitet werden.

Vögel sind grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen. In Ausnahmen, die die untere Naturschutzbehörde erteilen kann, kann auch ein Transponder (Microchip) verwendet werden.

Reptilien sind anhand einer Fotodokumentation oder mit einem Transponder zu kennzeichnen. Eine Anleitung bzw. eine Fotounterlage zur Fotodokumentation kann bei der unteren Naturschutzbehörde angefordert werden. Fotodokumentationen von Landschildkröten müssen ständig aktualisiert werden (Jungtiere im 1. Lebensjahr 2 x jährlich; im 2. bis 10. Lebensjahr einmal jährlich und Alttiere alle 5 Jahre). Sind die Dokumentationen nicht aktualisiert, müssen Sie auch hier mit den oben genannten Sanktionen rechnen.

Kennzeichen wie Ringe und Transponder sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur und Artenschutz e.V. (BNA),
Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, <http://www.bna-ev.de/>
2. Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF),
Rheinstr. 35, 63225 Langen, <http://www.zzf.de/>

*Ferner sollten Sie schon beim Kauf auf die richtige Kennzeichnung der Exemplare achten und bei Unregelmäßigkeiten **auf einen Kauf verzichten**, da bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen immer Käufer und Verkäufer mit Sanktionen rechnen müssen. Auch hier gilt: „Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.“*

Vermarktung von besonders geschützten Arten der Anhänge A und B

Grundsätzlich ist gemäß Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 der Verkauf, das Vorrätig halten, Anbieten oder Befördern (Beförderung nur bei Wildfängen) zu Verkaufszwecken von Arten des Anhanges A verboten (Vermarktungsverbot).

Die gilt für lebende und tote Exemplare bzw. für Teile von Exemplaren. Diese dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97 vermarktet werden. Diese Bescheinigung wird im Einzelfall auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde erteilt (Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 – DVO).

Voraussetzung für eine Vermarktungsgenehmigung sind unter anderem die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten sowie der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der Exemplare. Auch bei einem Tausch ist eine Bescheinigung notwendig. Gemäß Art. 2 Buchstabe p VO (EG) Nr. 338/97 wird der Tausch dem Verkauf gleichgesetzt.

Sie sollten auf den Kauf eines Exemplars des Anhangs A verzichten, wenn der Verkäufer nicht im Besitz einer Vermarktungsgenehmigung ist. Im Falle einer illegalen Vermarktung von Anhang A-Arten müssen Käufer und Verkäufer mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Dies gilt im Übrigen auch für Teile von Arten des Anhangs A (Stoßzähne, Felle + Pelze, Lederwaren wie Taschen, Schuhe oder Gürtel usw.).

Exemplare der Arten des Anhangs B können nur vermarktet werden, wenn die rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann (Art. 8 Abs. 5 VO (EG) 338/97). Eine Vermarktungsgenehmigung, wie bei den Arten des Anhangs A, ist jedoch nicht notwendig. Diesbezügliche Bescheinigungen die auf Grund älterer Regelungen ausgestellt wurden und noch im Umlauf sind, besitzen weiterhin Gültigkeit und können den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft erbringen.

Weiterhin gibt es auch für nicht besonders geschützte Tierarten (nach § 3 BArtSchV für den Amerikanischen Biber und das Grauhörnchen, die Schnapp- und Geierschildkröte) Besitz- und Vermarktungsverbote.

Ausfuhr von besonders geschützten Tieren aus der Europäischen Gemeinschaft

Wenn beabsichtigt wird, Tierarten der Anhänge A, B und C aus der Europäischen Gemeinschaft auszuführen, ist eine Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, nötig. Zur Beantragung einer solchen Genehmigung muss vorher bei der unteren Naturschutzbehörde eine Bescheinigung zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes oder der rechtmäßigen Zucht beantragt werden. Diese Bescheinigung wird nach Prüfung der Voraussetzungen ausgestellt und muss mit dem entsprechenden Antrag beim Bundesamt für Naturschutz vorgelegt werden (Art. 5 Abs. 2b, Abs. 3 und 4 VO (EG) 338/97).

Tiergehege

Die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher anzuzeigen (§ 43 Abs. 3 BNatSchG). Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden (§ 43 Abs. 1 BNatSchG).

Halten von gefährlichen Tieren

Für das Halten von **gefährlichen** Tieren (z.B. Skorpione, Spinnen oder Riesenschlangen) ist bei der Gemeinde/Stadt eine Erlaubnis nach Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG zu beantragen. Es kann sich dabei auch um Tiere handeln, die für den Laien den Anschein der Gefährlichkeit besitzen (z.B. ungiftige Schlangen).

Gewerbsmäßiger Handel mit Tieren

Bei Zucht und Handel mit Tieren ist nach § 11 des Tierschutzgesetzes eine Erlaubnis des Landratsamtes Dachau – Veterinäramt erforderlich. Nähere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter der Telefonnr. (08131) 74-1446.

Präparationen von besonders geschützten Tieren

Zur Präparation von toten Tieren der besonders geschützten Arten ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nötig. Diese muss bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel. (089) 2176-2866, beantragt werden.